

„Ich habe Millionen auf die Seite geschafft, ohne dass die Revisionsgesellschaft das festgestellt hat“¹, so das Statement eines interviewten Wirtschaftsdelinquenten. Es steht außer Zweifel, dass mit betrügerischen Handlungen einschneidende Vermögensrisiken einhergehen können. Wirtschaftskriminalität in all ihren Formen ist – entgegen einiger landläufiger Meinungen – auch in der deutschsprachigen Praxis weit verbreitet und zählt zu den häufig unterschätzten Geschäftsrisiken. Im Ernstfall kann es dabei unvorhergesehen schnell sogar um das Überleben des gesamten Unternehmens gehen. Umgekehrt beinhaltet Wirtschaftskriminalität auch Chancen, die jedes Unternehmen bewusst nutzen kann. Das Ausmaß der mit dolosen Handlungen zwangsläufig verbundenen Haftungsrisiken und Vermögensabgänge kann kosteneffizient begrenzt werden. Oftmals versteckte Kosten können durch zielgerichtete Einsätze der Führungskräfte und Mitarbeiter nachweislich reduziert werden. Das schafft neue Wettbewerbsvorteile.

2.1 Wirtschaftsdelikten begegnen

- ▶ Der durchschnittliche – oft versteckte – Verlust durch Wirtschaftsdelikte beträgt jährlich 5 % vom Umsatz.² Im deutschsprachigen Raum kann dieser Prozentsatz als zuverlässig und valide betrachtet werden.

¹Tonaufnahme Wirtschaftsstraftäter „K“.

²Vgl. ACFE (2016a); Gee und Button (2015).

Valide und unabhängige Studien von Organisationen ohne wirtschaftliche Gewinnziele belegen diesen alarmierenden Prozentsatz. Die weltweit größte Non-Profit-Organisation im Fraud-Bereich, die Association of Certified Fraud Examiners (ACFE), zeigt in den aktuellen Untersuchungsergebnissen, dass Westeuropa neben Nordafrika die weltweit höchsten Verluste aufgrund von wirtschaftskriminellen Handlungen erleidet.³ Im deutschsprachigen Raum werden kontinuierlich neue unrühmliche Rekordverluste durch dolose Handlungen ermittelt. Es wirkt bereits nicht mehr außergewöhnlich, wenn neue Skandale in der Tagespresse erscheinen. Abgängige Sach- und Vermögenswerte, Untersuchungs- und Aufklärungskosten, Bereinigung, Systemverbesserung, Prozessaufwand, Strafzahlungen, erhöhte Kapitalkosten bei Kreditgebern sind eine Reihe unmittelbarer Verluste, die durch Wirtschaftsdelikte entstehen können. Zudem kann die dolose Handlung eine Erpressbarkeit hervorrufen, die wiederum ungünstige Folgen mit sich bringt. Obwohl ein Bewusstseinswandel für betrügerische Handlungen stattgefunden hat, haben auch die Gegenmannschaften auf der kriminellen Seite im Eiltempo aufgeholt. Es ist mit einem Wettrüsten vergleichbar. Gerät das eigene Team in den Rückstand, hat das im Worst-Case-Szenario eine Ausscheidung aus dem Markt aufgrund von Insolvenz zur Folge. An dieser Stelle sollte nicht unbeachtet bleiben, dass wirksame Systeme bereits im Vorfeld viele der gravierenden Auswirkungen eines Wirtschaftsdeliktes erfolgreich abwehren können. Das wurde insbesondere von jenen Unternehmen erkannt, die bereits oder beinahe die Erfahrung eines Schiffbruchs machten. Selbst bei wirksamen Präventionsmaßnahmen kann Wirtschaftskriminalität grundsätzlich nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden (so wie auch jedes sichere IT-System irgendwo Schwachstellen besitzt). Das bedeutet jedoch nicht, dass Vorbeugung deshalb an Relevanz verliert. Seit wenigen Jahren geht der Trend in eine eindeutige Richtung: Für immer mehr Unternehmen gewinnt tatsächlich wirksame Prävention fortlaufend an Bedeutung. In der unternehmerischen Praxis ist jedoch beobachtbar, dass die Verteilung der Ressourcen für Risikomanagement und für vorbeugende Systeme nicht immer optimal erfolgt. Mit geringeren Ausgaben und dafür an den richtigen Stellen wäre eine wesentlich höhere Wirksamkeit schützender Maßnahmen möglich. Für umfassende und komplexe Technologie, Ausrüstung und Werkzeuge wird weniger an finanziellen Mitteln gespart, während Arbeitskräfte in einigen Fällen unzureichend geschult bleiben. Wie viel bringt dem Unternehmen beispielsweise ein teures Meldesystem, wenn Mitarbeitende nicht wissen, was gängige

³Vgl. ACFE (2016b).

Auffälligkeiten sind? Aus Unwissenheit der Belegschaft resultiert eine Flut an unbrauchbaren Meldungen, die auch noch zu verarbeiten sind.

- **Tipp** Bereits geringe Umverteilungen von Budget sowie personellen Ressourcen mit verstärktem Fokus auf menschliche Faktoren könnte die Leistung vieler vorbeugender Maßnahmen steigern und somit den Gewinn erhöhen.

Dass hauptsächlich große Unternehmen unter kriminellen Vorfällen leiden, ist ein verbreiteter Irrtum. Zutreffender ist, dass die großen Unternehmen insgesamt die höheren Verluste erleiden. Das ist lediglich eine logische Schlussfolgerung daraus, dass große Unternehmen in der Regel auch mit höheren Geldsummen arbeiten, die größeren Werte in den Bilanzposten aufweisen, die höheren Rechnungen begleichen etc. Dass in größeren Unternehmen im deutschsprachigen Raum grundsätzlich mehr kriminelle Energie vorhanden ist, kann nicht durchgehend belegt werden. Es ist jedoch zu beobachten, dass für kleinere Unternehmen bereits eine einzige Straftat rasch existenzbedrohende Folgen mit sich bringen kann. Als eine mögliche absichernde Maßnahme sollte diskutiert werden, inwiefern eine Vertrauensschadenversicherung infrage kommt. Dabei gilt es unter anderem zu beachten, dass von der Versicherung in der Regel lediglich bestimmte Delikte und auch nur die durch Betriebsangehörige verursachten Schäden berücksichtigt werden. Der zu bezahlende Versicherungsbetrag kann unter Umständen hoch ausfallen. Unternehmensexterne Täter oder die delinquente Zusammenarbeit mit externen Personen, Reputationsschäden, Haftungsrisiken etc. sind ausgenommen und damit auch nicht versichert. Wirtschaftskriminalität schädigt immer, zumindest auf lange Sicht. Eine Versicherung kann keine vorbeugende, sondern nur eine nachsorgende Maßnahme sein. Dolose Handlungen kennen keine Grenzen und existieren branchen- und unternehmensübergreifend.

- **Tipp** Typische Muster können jedoch in vielen Fällen erkannt werden: Wo sich hohe Vermögens- und Sachwerte befinden, oder wo mit größeren Geldsummen gearbeitet wird, steigt grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit eines Wirtschaftsdelikts. Deshalb sollten insbesondere an diesen Stellen vorbeugende Maßnahmen wirksam sein.

Mit dem „Sarbanes-Oxley Act of 2002“ als eine Antwort auf die spektakulären Skandale wie beispielsweise Enron⁴ und Worldcom⁵ hat sich der Beratungsbereich der forensischen Sonderuntersuchungen in allen Teilen der Welt erfolgreich entwickelt. Im deutschsprachigen Raum sind im internationalen Vergleich besonders steile Wachstumskurven zu verzeichnen. Das Geschäft mit Wirtschaftskriminalität boomt, seien es Beratungs- und Rechtsleistungen, Versicherungen oder andere Services. Die klassische Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung kann mit diesem Wachstum seit einigen Jahren nicht mehr Schritt halten. Nicht nur erschreckende quantifizierbare Schäden sowie die weite Verbreitung doloser Handlungen, sondern auch neue Regulierungen stellen einen Nährboden dieses Geschäftsfeldes dar. Einem von Wirtschaftskriminalität befallenen Unternehmen fehlen häufig die Werkzeuge, um eine forensische Untersuchung eigenständig durchzuführen. Dann verbleibt nur mehr die Alternative, auf einen externen Anbieter zurückzugreifen. In einem solchen Fall können horrenden Honorare der Untersuchenden drohen. Wenn der Fall besonders dringend ist, dann scheut sich das Opfer-Unternehmen jedoch für gewöhnlich nicht davor, Unsummen für eine schnelle Lösung zu bezahlen. Da jedoch bereits Sach- und Vermögenswerte abhandengekommen sind, kann genau dann eine hohe Kostenbelastung einschneidend sein. Zudem werden die Kosten für den Gerichtsprozess, Strafzahlungen und Aufwendungen für dringende Verbesserungen an unternehmensinternen „Leaks“ fällig.

- **Tipp** Wenn sich das erste Anzeichen als begründeter oder erhöhter Verdacht entpuppt, ist eine Untersuchung spätestens zu diesem Zeitpunkt dringlich. Panik und überhastete Schnellschüsse sollten

⁴Der Enron-Skandal im Jahr 2001 gilt als Paradebeispiel für Manipulation im Milliarden-Bereich. Der texanische Energiekonzern gehörte zu den größten US-Unternehmen und wurde viele Jahre als „one of the most admired company“ mit grösstem Innovationspotential gefeiert. Die Täuschungen waren derart umfassend, dass der Konzern bereits sechs Wochen nach erstmaligem Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten insolvent war. Der Skandal gilt als ein wesentlicher Auslöser international verschärfter Vorschriften.

⁵Ein Jahr nach Enron war Worldcom in den Negativ-Schlagzeilen der Presse. Der Accounting-Skandal des Telekommunikationskonzerns galt bis zum Madoff-Fall als der größte in der US-Geschichte. Der Handlungsdruck auf die Gesetzgeber wurde dadurch zusätzlich erhöht. Als Reaktion auf diese Skandale wurde unter anderem der Sarbanes-Oxley Act of 2002 erlassen. Dieses US-Bundesgesetz wird häufig als historischer Wendepunkt und „Startschuss“ weitreichender Reformen betrachtet. Unzählige nationale und internationale Gesetze beeinflussen dadurch unser heutiges Tagesgeschäft.

insbesondere dann vermieden werden. Für derartige Notfallsituationen bietet sich beispielsweise die Entwicklung eines Plans an. Den hohen Preisunterschieden der Untersuchenden wird dabei häufig unzureichend Beachtung geschenkt. Durch den bedächtigen Vergleich der Anbieter ist die Ausuferung der Aufklärungskosten vermeidbar. Eine Vereinbarung der Kosten anfallender Stunden und das Setzen von Limits in dieser Notfallsituation reduziert weitere Kosten. Dies gilt insbesondere bei teurem Personal wie beispielsweise bei Senior Executives, Managing Directors etc. Eine weitere kostensenkende und sehr bewährte Vorgehensweise ist der Aufbau von strategischen Partnerschaften. So kann im Ernstfall sofort auf ein einschlägiges Netzwerk zurückgegriffen werden. Nicht nur aufgrund der Kosten, sondern auch in Bezug auf Unparteilichkeit und Spezialwissen bieten sich hier vor allem auch gut vernetzte Personen und international agierende Boutiquen an.

2.2 Persönliche Haftungsrisiken des Managements reduzieren

Dass wirtschaftskriminelle Straftaten schwerwiegende arbeitsrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Strafen verursachen, ist keine Neuigkeit. Doch wird dabei manchmal vergessen, dass die persönliche Haftung nicht nur Täter, sondern auch das Management betrifft. Geschäftsführungsmitglieder, Vorstände, Aufsichts- und Verwaltungsräte, Verantwortliche für Finanzen und andere Führungspositionen sind zunehmend mit einschneidenden Konsequenzen konfrontiert. Das derzeitige Tagesgeschäft unserer Gerichte belegt diese für Verurteilte unrühmliche Tatsache. Unabhängig von einer Beteiligung an Straftaten wird mit der sogenannten „Teilnahme durch Unterlassen“ vor allem die hauptverantwortliche Berufsgruppe rechtlich sanktioniert. Die Aufsichtspflicht sowie die anzuwendende Sorgfalt der oberen Führungsebenen werden nicht immer zutreffend eingeschätzt. Ein ehemaliges Geschäftsführungsmitglied und nun verurteilter Delinquent betonte ausdrücklich, dass „die rechtlichen Gegebenheiten und Konsequenzen abgeklärt ... und genau betrachtet werden ... nicht erst, wenn man hineinläuft.“⁶ Bereits für das Unterlassen einer Aufsichtsmaßnahme werden beispielsweise in Deutschland laut

⁶Tonaufnahme Wirtschaftsstraftäter „C“.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für natürliche Personen bereits Strafen von bis zu einer Million Euro und bei juristischen Personen im zweistelligen Millionenbereich genannt.

- Für eine Pflichtverletzung der sorgfältigen Unternehmensführung kann beispielsweise in Österreich die Geschäftsleitung auch ohne Vorliegen einer Straftat zur Rechenschaft gezogen werden. Im Streitfall muss die entsprechend angewendete Sorgfalt des Managements bewiesen werden, was sich in der Praxis als schwierig herausstellen kann – vor allem bei bereits länger zurückliegenden Perioden.

Unzureichende vorbeugende Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität resultieren vor Gericht regelmäßig in Verurteilungen von Führungskräften. Abseits des Gerichts zählt beispielsweise eine Abberufung der Geschäftsführung mit sofortiger Wirkung als eine gängige Konsequenz. Die wahren Gründe für den „Rücktritt“ werden an dieser Stelle selten öffentlich genannt. Zu groß ist die Angst, an Ansehen zu verlieren. Die berufliche Karriere der Entmachteten erleidet in vielen Fällen eine massiv unterschätzte Beeinträchtigung. Der sogenannte „Karriere-Knick“ ist erst der Anfang einer möglichen Abfolge unwillkommener Effekte. Darüber hinaus drohen persönlich zu begleichende Strafzahlungen oder andere finanzielle Einbußen, wie beispielsweise ausbleibende Bonuszahlungen. Als am meisten erschütternd nehmen die Verurteilten den Vertrauensverlust naher Angehöriger und Familienmitglieder wahr. Nahestehende Personen entfernen sich und das soziale Netz bietet keinen Halt mehr. „Natürlich hat es auch einen Bruch in der Familiengeschichte gegeben“⁷, so die verurteilte Führungskraft. Bei Übergang vom hinreichenden auf den dringenden Verdacht kann ein Haftbefehl ausgestellt werden. Untersuchungshaft ist dann häufig ein erster Schritt. Bereits dieser Prozess an sich wird für in Verwahrung Genommene als peinigende Bestrafung empfunden. Für Unterlassung von Gegenmaßnahmen und respektive oder Mitwirkung an einer dolosen Handlung kann eine längere Haftstrafe bevorstehen. Das Aufsichtsorgan hat, wie der Name bereits verrät, eine Aufsichtsfunktion. Als Kontrollgremium muss dieses Organ die Wirksamkeit des Risikomanagements, internen Kontrollsystems, Revisionssysteme etc. überwachen. Bei unzureichender Wahrnehmung dieser Verantwortung wird – ähnlich wie die Geschäftsführung – ebenso der Aufsichts- respektive Verwaltungsrat rechtlich zur Verantwortung gezogen.

⁷Tonaufnahme Wirtschaftsstraftäter „F“.

- **Tipp** Bei Auffälligkeiten mit einem Anfangsverdacht ist es essentiell, dass Aufsichtsorgane, Governance-Verantwortliche, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Senior-Managements im Sinne einer Erteilung eines unternehmensinternen oder -externen Untersuchungsauftrags aktiv werden. (Ob intern oder extern hängt grundsätzlich von den Ressourcen, Zielen und auch vom möglichen Ausgang der Ermittlung ab.) Wenn bei Unregelmäßigkeiten im Unternehmen über die Durchführung einer Untersuchung abgestimmt wird, dann empfiehlt sich für Verantwortliche einer solchen zuzustimmen. Diese Faustregel gilt ebenso bei einer potenziellen Entscheidung in Bezug auf die Einführung von wirksamen Präventionsmaßnahmen. Dabei ist es besonders bedeutsam, dass dieses Einverständnis stets mit der erforderlichen Sorgfalt dokumentiert wird. In diesem Zusammenhang passt ein allgemein bekanntes Sprichwort „not documented, not done“: Unzureichende oder fehlende Dokumentation kann für den Einzelnen desaströse Konsequenzen für die eigene berufliche Zukunft oder vor Gericht mit sich bringen.

Eine der gängigsten fehlgeleiteten Auffassungen ist, dass die Abschlussprüfer für Wirtschaftskriminalität verantwortlich sind. Diese unzutreffende Annahme wird auch als „Erwartungslücke“ bezeichnet. Der Wirtschaftsprüfer beurteilt mit hinreichender Sicherheit, ob der Abschluss keine wesentlich falschen Angaben aufgrund von Unregelmäßigkeiten enthält. International ausgerichtete Prüfungsstandards fordern den Fokus stärker auf die Aufdeckung von Bilanzdelikten zu richten. Die Wirtschaftsprüfung hat einige verhältnismäßig junge Prinzipien einer „kritischen Grundhaltung“ und „berufsüblichen Skepsis“, statt der früheren „berufsüblichen Sorgfalt“ in die Abschlussprüfung integriert. Alle Aussagen und Aufzeichnungen des Mandanten sind während der gesamten Prüfung nun stärker zu hinterfragen. Doch sind Wirtschaftsprüfer weder für Wirtschaftskriminalität noch für wirksame vorbeugende Maßnahmen verantwortlich.

- Die Standards legen unmissverständlich fest, dass die primäre Verantwortung für die Verhinderung und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität weiterhin beim Management und bei Governance-Verantwortlichen liegt.⁸

⁸Vgl. IFAC (2008).

Im internationalen Vergleich besteht im westeuropäischen Raum aktuell die höchste Straf-Wahrscheinlichkeit bei einem Wirtschaftsdelikt.⁹ Insgesamt kann das Strafmaß für Wirtschaftsdelikte und Manipulationen stark variieren. Wenn einem Unternehmen jedoch vorgeworfen werden kann, dass nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um die Tat zu verhindern, werden immer häufiger empfindliche Strafen fällig. Beispielsweise wird nach dem Schweizer Strafgesetzbuch ein solches „Organisationsversagen“ mit einer Strafe von bis zu fünf Millionen Franken bestraft. Dabei handelt es sich nur um die Spitze des Eisbergs. Strafzahlungen in Millionenhöhe (oder gar Milliarden) wurden kürzlich für etliche Unternehmen aus den bedeutendsten Aktienindizes des deutschsprachigen Raums fällig. Ein Blick in die Tagespresse bestätigt dieses Bild.

- ▶ **Tipp** Eine Implementierung wirksamer Vorkehrungen hilft einerseits bei der Abwehr verlustverursachender Handlungen. Andererseits wird damit auch die eigene berufliche Karriere geschützt. Darüber hinaus belegen sämtliche Verfahren, dass wirksame Prävention auf alle Fälle als positiv gewertet wird, wenn ein Gericht über das Strafmaß entscheidet.

2.3 Reputation stärken und Karriere schützen

Angeschlagene Geschäftsbeziehungen, verlorenes Kundenvertrauen, sinkende Arbeitsmoral in den eigenen Reihen, neue Herausforderungen bei der Personalrekrutierung und Auswirkungen auf Aktienkurse sind nur einige mittelbare Verluste, die sich rasch auf das gesamte Zahlenwerk auswirken. Der Reputationsverlust bei einem fraudulenten Fall ist das wohl am furchteinflößendste Gespenst der betrieblichen Praxis.

- ▶ **Tipp** Das Image gehört zu den bedeutsamsten immateriellen Unternehmenswerten. Es ist nahezu unumstritten, dass sich das Vertrauen der Stakeholder in vielfältiger Weise positiv auf den Unternehmenserfolg auswirkt. Dieser Erfolgsfaktor kann durch die Optimierung wirksamer Maßnahmen zur Prävention von Wirtschaftskriminalität für die

⁹Vgl. ACFE (2016b).

betriebliche Praxis wünschenswert beeinflusst werden. Mit entsprechender Kommunikation mittels Social Media, Webseite, Aushang etc. kann mit der Verbreitung dieser Mitteilung ein Zeichen der Nachhaltigkeit, Qualität und Fairness gesetzt werden. Zudem wird dadurch die eigene Karriere nicht nur geschützt, sondern auch gefördert.

Derartige Befürchtungen vor Imageschäden sind nicht ganz unbegründet. Bereits ein Fall im eigenen Haus kann gravierende Wettbewerbsnachteile mit sich bringen. Unzählige Praxisfälle belegen ungünstige Auswirkungen, die auch zuvor erfolgreiche Konzerne vom Markt verschwinden lassen haben. Ein prominentes und allgemein geläufiges Beispiel hierfür ist Arthur Andersen mit Enron. Die ehemaligen „Big Five“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Welt wurden nach diesem Vorfall in kürzester Zeit auf die „Big Four“ reduziert. Ein weiterer international bekannter und aktueller Fall ist Volkswagen. Als die Abgasmanipulation im September 2015 die öffentlichen Medien erreichte, befand sich die Aktie im freien Fall. Weitere Baissen waren genau dann zu verzeichnen, sobald eine weitere Hiobsbotschaft verkündet wurde. Auch bei Volkswagen ist die Wiederherstellung der Reputation mit einem beachtlichen Aufwand verbunden. Bei einem derart sensiblen Tabu-Thema wie Wirtschaftskriminalität werden sogar bekannte Auffälligkeiten stellenweise unternehmensintern mit unzureichender Rigorosität auf Konformität überprüft. Inwiefern schwer zu erklärende Sachverhalte ab und an womöglich zu voreilig „wegargumentiert“ und „verplausibilisiert“ werden, ist in der betrieblichen Praxis vom gelebten Verhaltenskodex abhängig.

- **Tipp** Als Führungskraft sollte eine eindeutige Linie in Bezug auf alle kriminellen Handlungen kommuniziert werden. Die sogenannte „Zero Tolerance“-Strategie, also eine unnachgiebige Verfolgung von großen sowie auch kleinen Straftaten, ist allen Arbeitskräften mitzuteilen. Was noch als regelkonform durchgeht (beispielsweise eine Einladung zum Abendessen mit dem Mandanten bis zu einer klar vordefinierten finanziellen Grenze) und was einheitlich sanktioniert wird, sollte eindeutig festgelegt sein. Zudem sollte die Gültigkeit dieser Regeln unabhängig von der hierarchischen Position bestehen bleiben. Eine durchgängige Einhaltung des Werteverständnisses ist dabei essentiell. Der „tone at the top“ (oder auch „tone on the top“) übt so auf das gesamte Personal bewusst Wirkung aus. Erst wenn Führungskräfte ein einwandfreies Verhalten auch vorleben, kann dies von der gesamten Belegschaft erwartet werden.

In der betrieblichen Praxis ist gelegentlich ein nachlässiger Umgang mit der Untersuchung und Aufklärung zu beobachten. Es bedarf oftmals eines gewissen Grads an Durchhalte- und Durchsetzungsvermögen. Ein befragter Wirtschaftsdelinquent bringt die Problematik mit folgender Aussage auf den Punkt: „Ich habe manchmal den leisen Verdacht, dass man es gar nicht lösen möchte.“¹⁰ Die Gründe für die Vernachlässigung von Unsicherheiten können vielfältiger Natur sein. Nicht erklärbare Auffälligkeiten stören das Tagesgeschäft. Aufklärungsarbeiten nehmen unter Umständen viel Zeit in Anspruch. Zudem sind Handlungen mit krimineller Absicht grundsätzlich schwieriger aufzudecken als unterlaufene Fehler, da der Täter ein Interesse daran hat, unauffällig zu bleiben. Damit wird jedoch ein Teufelskreis herbeigeführt. Denn je länger die Tat unentdeckt bleibt, desto größer ist der durchschnittlich entstandene Verlust.¹¹ Je größer der Schaden, desto langwieriger und kostspieliger wird letztendlich die Aufarbeitung und Untersuchung. Bei andauernder Untersuchung steigt die Wahrscheinlichkeit eines Reputationsschadens. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass jedes Unternehmen ein Interesse daran haben sollte, fraudulente Handlungen rasch aufzudecken und einzudämmen.

- **Tipp** Um das Risiko eines Reputationsschadens gering zu halten, sollte eine Untersuchung auch ohne konkreten Beweis bereits bei einer Vermutung, einem Anzeichen oder einer Annahme in die Wege geleitet werden. Der zeitliche Faktor nimmt dabei eine entscheidende Rolle ein. Deshalb ist es ratsam, Auffälligkeiten (sogenannte „Red Flags“) nicht untätig hinzunehmen oder mit der Hoffnung auf „Selbst-Auflösung“ zu ignorieren. Derartige Sachverhalte erfordern höchste Priorität. Dass proaktiv und mit tatsächlich wirksamen Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität vorgegangen wird, stärkt nachhaltig die Reputation.

¹⁰Tonaufnahme Wirtschaftsstraftäter „H“.

¹¹Vgl. ACFE (2016a).

Wirtschaftskriminalität und Prävention

Wie Führungskräfte Täterwissen einsetzen können

Schuchter, A.

2018, XI, 46 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-20068-8